

1779

# Stenographisches Protokoll.

## 172. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 18. Dezember 1931.

### Inhalt.

**Personalien:** Abwesenheitsanzeigen (1780).

**Büschristen der Bundesregierung:** Mitteilung des Bundeskanzleramtes über die Beurkundung und Bekanntmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. den Tausch von bundeseigenen Liegenschaften aus den Katastralgemeinden Kärran, Hirschstetten, Stadlau, Aspern und Strebersdorf gegen Liegenschaften der Gemeinde Wien in den Katastralgemeinden Strebersdorf und Langenzersdorf und die Weiterübertragung der von der Gemeinde Wien eingetauften Grundstücke in das Eigentum der Aktiengesellschaft für Tiefebohrtechnik und Maschinenbau vormals Trauzl u. Co. und an die Ara, Gesellschaft mit beschränkter Haftung für den Handel mit landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln (1782).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Abänderung des Schulerrichtungsgesetzes für Niederösterreich; 2. Abänderung des Gesetzes, betr. das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulleherschaft in Steiermark; 3. Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes (1780);

4. Abänderung des Gelbinstanzenzentralegesetzes; 5. Errichtung eines Brennstoffbeirates (Inlandbrennstoffgesetz); 6. einige Abänderungen des Bundesgesetzes über Grundsätze der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, und der I. Novelle zum Straßenpolizei-Grundgesetz (II. Novelle zum Straßenpolizei-Grundgesetz); 7. Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Handelsvertrag; 8. Notenwechsel mit der deutschen Regierung, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Handelsvertrages; 9. Amtsdauer von Verwaltungsförfern der Träger der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten; 10. Abänderung des Bundesgesetzes über außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge;

11. Neuregelung der Betriebsverhältnisse der Ungarischen Westbahn — Berichterstatter Bramböck (1785) — Kein Einspruch (1785); 12. künftige Erwerbung der Lokalbahn Oberwart—Oberößühren durch den Bund — Berichterstatter Bramböck (1785) — Kein Einspruch (1785); 13. Dienstverträge bei den Bundestheatern — Berichterstatter Weiglbaumer (1785). — Kein Einspruch (1785); 14. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen — Berichterstatter Rötter (1785) — Kein Einspruch (1785); 15. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes — Berichterstatter Rötter (1785) — Kein Einspruch (1785); 16. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1931 — Berichterstatter Rötter (1785) — Kein Einspruch (1786); 17. bürgerliches Fortbildung- und Volksbildungswesen in Steiermark — Berichterstatterin Rudel-Beynef (1786) — Kein Einspruch (1786).

**Verhandlungen:** Mündliche Berichte, betr.: 1. Abänderung des Schulerrichtungsgesetzes für Niederösterreich — Berichterstatterin Dr. Pichl (1780). — Kein Einspruch (1780);

2. Abänderung des Gesetzes, betr. das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulleherschaft in Steiermark — Berichterstatterin Rudel-Beynef (1780) — Kein Einspruch (1780);

3. Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes — Berichterstatter Stöckler (1781), Brandeis (1781) — Kein Einspruch (1782);

4. Abänderung des Gelbinstanzenzentralegesetzes — Berichterstatter Stöckler (1783) — Kein Einspruch (1783);

5. Errichtung eines Brennstoffbeirates (Inlandbrennstoffgesetz) — Berichterstatter Stöckler (1783). — Kein Einspruch (1783);

6. II. Novelle zum Straßenpolizei-Grundgesetz — Berichterstatter Stöckler (1783) — Kein Einspruch (1784);

7. Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Handelsvertrag — Berichterstatter Dr. Hügelmann (1784) — Kein Einspruch (1784);

8. Notenwechsel mit der deutschen Regierung, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Handelsvertrages — Berichterstatter Dr. Hügelmann (1784) — Kein Einspruch (1784);

9. Amtsdauer von Verwaltungsförfern der Träger der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. — Berichterstatter Dengler (1784) — Kein Einspruch (1784);

10. Abänderung des Bundesgesetzes über außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge — Berichterstatter Dengler (1784) — Kein Einspruch (1784);

11. Neuregelung der Betriebsverhältnisse der Ungarischen Westbahn — Berichterstatter Bramböck (1785) — Kein Einspruch (1785);

12. künftige Erwerbung der Lokalbahn Oberwart—Oberößühren durch den Bund — Berichterstatter Bramböck (1785) — Kein Einspruch (1785);

13. Dienstverträge bei den Bundestheatern — Berichterstatter Weiglbaumer (1785). — Kein Einspruch (1785);

14. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen — Berichterstatter Rötter (1785) — Kein Einspruch (1785);

15. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes — Berichterstatter Rötter (1785) — Kein Einspruch (1785);

16. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1931 — Berichterstatter Rötter (1785) — Kein Einspruch (1786);

17. bürgerliches Fortbildung- und Volksbildungswesen in Steiermark — Berichterstatterin Rudel-Beynef (1786) — Kein Einspruch (1786).

Unterbrechung der Sitzung (1782).

Eingebracht wurde:

Anfrage: Brandeis, Körner, Bundesregierung, betr. die Verhöhnung von Kriegsbeschädigten durch Bundesbahnhofskräfte (74/I).

## 1780 172. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 18. Dezember 1931.

Vorsitzender Dr. Rehrl eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 45 Min. mittags und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 15. Dezember als genehmigt.

Entschuldigt sind Dr. Ender, Hugl, Pehall, Winter, Moser, Sturm, Ing. Tanzmeister und Dr. Salzmann.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Abänderung des Schulerrichtungsgesetzes für Niederösterreich; 2. Abänderung des Gesetzes, betr. das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulehrerschaft in Steiermark; 3. Verlängerung der Geltungsduauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes.

**Vorsitzender:** Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und einen Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von einem schriftlichen Ausschusserichterbericht auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlusshfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1931, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 98 (Schulerrichtungsgesetz).

**Berichterstatterin Dr. Bichl:** Hohes Haus! Es handelt sich hier um ein paktiertes Gesetz für das Land Niederösterreich. Obwohl § 61 des Reichsvolkschulgesetzes bestimmt, daß die Landesgesetzgebung festzustellen habe, wo und mit welchen Mitteln Hauptschulen zu errichten sind, hatte bisher nach dem § 5 des niederösterreichischen Schulerrichtungsgesetzes der Landesschulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung über die Errichtung von Hauptschulen zu entscheiden. Nun aber soll in Zukunft wieder der Zustand des § 61 des Reichsvolkschulgesetzes hergestellt und von Fall zu Fall durch ein Gesetz festgelegt werden, in welchen Orten Hauptschulen zu errichten sind. Im übrigen ist damit nichts Neues geschehen, da eine gleichartige Regelung auch schon in Salzburg, Steiermark und Vorarlberg erfolgt ist.

Dieses paktierte Gesetz enthält aber auch noch zwei weitere wichtige Bestimmungen, daß nämlich einerseits mit einer Hauptschule auch Lehrkurse für die schulentwachsene Jugend verbunden werden können — eine außerordentlich begrüßenswerte Bestimmung — und daß auch Knaben- und Mädchen-

hauptschulen unter einer gemeinsamen Leitung verbunden werden können — eine Bestimmung, die von unserem Frauenstandpunkt aus weniger begrüßenswert ist. Wir haben die Besorgnis, daß unter Umständen die Leiterin einer Hauptschule infolge dieser Bestimmung hinter einem Leiter zurückzutreten haben wird. Ich appelliere bei dieser Gelegenheit an die Gerechtigkeit der Dienststellen und bitte, in solchen Fällen nicht ausschließlich dem Leiter den Vorrang zu geben, sondern der Gerechtigkeit entsprechend auch die weiblichen Lehrkräfte heranzuziehen.

Ich stelle im Auftrage des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1931, wirksam für das Land Steiermark, mit welchem der § 25, Absatz 1, des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L. G. Bl. Nr. 96, betr. das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft (in der Fassung vom 15. Juni 1926, L. G. Bl. Nr. 43), abgeändert wird.

**Berichterstatterin Rudel-Beyne:** Hoher Bundesrat! Es handelt sich hier um ein steirisches Landesgesetz, das seit dem 17. Mai 1923 in Geltung steht und nach dem die Lehrkräfte, die an besonderen Schulen oder Klassen für schwachsinige oder verwahrloste Kinder eine Lehrstelle innehaben, den Lehrkräften an den Hauptschulen gleichgestellt werden. In der Praxis haben sich Zweifel darüber ergeben, wie die Worte „dauernd angestellt“ aufzufassen sind, und zwar insbesondere in der Richtung, ob auch eine provisorische, nicht defektmäßige Bestellung, die durch längere Zeit andauert, als eine dauernde Bestellung angesehen werden könne.

Der Nationalrat hat nun am 17. Dezember eine Fassung zum Beschuß erhoben, die jeden Zweifel ausschließt, und zwar lautet § 25 (*liest*):

„Lehrkräfte, welche an besonderen Schulen oder Klassen für schwachsinige oder verwahrloste Kinder eine ihnen vom steirischen Landesschulrat dauernd verliehene Lehrstelle innehaben und neben der abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Volkschulen auch für diesen Unterricht lehrbefähigt sind, werden den Hauptschullehrkräften (Fachlehrerinnen, Direktoren) gleichgestellt.“

Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetz beschäftigt, und ich bitte den hohen Bundesrat im Auftrage des Ausschusses, einen Einspruch gegen dieses paktierte Gesetz nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. De-

## 172. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 18. Dezember 1931. 1781

zember 1931 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 459, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 442.

**Berichterstatter Stödler:** Ich referiere namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember, betr. die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1929. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes soll nach diesem Gesetzesbeschluß bis zum 31. Dezember 1933 verlängert werden. Außerdem wurde ein Artikel II geschaffen, in dem nur einige Worte gegenüber dem alten Gesetz abgeändert sind, indem es nämlich statt „landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung“ heißen soll „der Landeshauptmann“ und dieser Änderung entsprechend auch die folgenden Paragraphen richtiggestellt werden. Es ist selbstverständlich, daß wir diesem Gesetz zustimmen, und ich stelle daher namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Brandefi:** Hoher Bundesrat! Die Mehrheit des Nationalrates hat die Anträge, die der Abg. Högl vertreten hat und die den Wünschen der Organisationen der Kriegsbeschädigten am nächsten gekommen wären, abgelehnt. Die Kriegsbeschädigtenorganisationen haben gelegentlich der Verlängerung des Gesetzes das Begehren gestellt, daß es in einzelnen Punkten umgestaltet werde, um eine bessere Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Dies erscheint notwendig, weil noch nicht alle Kreise — wie dies der Herr Referent gesagt hat — es selbstverständlich finden, daß ein solches Gesetz besteht, sondern vielmehr der Durchführung dieses Gesetzes offener Widerstand entgegengesetzt wird. Wir haben die Abänderungsanträge in der Meinung gestellt, daß dadurch eine raschere Durchführung des Gesetzes möglich wäre. Ich möchte aber sagen, daß es gar nicht notwendig erschiene, das Gesetz zu verbessern, wenn die tatsächliche Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes wirklich eine dem Gesetz entsprechende wäre. Es wurden bisher nach dem Gesetz rund 25.000 Einstellungsscheine ausgestellt. Wir können sagen, daß die überwiegende Mehrheit der mit Einstellungsscheinen Beteilten bereits in das Erwerbsleben eingegliedert wurde. Ende November dieses Jahres sind nun noch rund 5200 Kriegsbeschädigte aufgeschienen, die keine Arbeit finden konnten. Wenn wir von diesen 5200 Kriegsbeschädigten auch ungefähr 1500 abziehen, die entweder durch den hohen Grad ihrer Invalidität nicht mehr arbeitsfähig sind oder

— was offen zugegeben werden soll — durch die lange Arbeitslosigkeit und durch das Morden, das sie im Kriege gelernt haben, depraviert wurden, so können wir annehmen, daß doch noch mindestens 3500 Kriegsbeschädigte auf eine Einstellung in die Betriebe warten. Während aber diese Tausende draußen stehen, hat es eine ganze Reihe von Unternehmen bis zum heutigen Tage, also seit 11 Jahren — das Gesetz besteht bereits seit dem 1. Oktober 1920 —, mit großer Geschicklichkeit verstanden, sich der Pflicht zu entziehen, den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzukommen.

Ich kann die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne einmal einige dieser Firmen zu nennen. Es sind dies in Wien insbesondere die Simmeringer Waggonfabrik, die Bonviller-Mühlen, die Tschechische Schiffahrtsgesellschaft, die A. C. G. Union, die Fiat-Werke und noch 200 kleinere Firmen, die es mit großer Geschicklichkeit verstanden haben, sich der Durchführung dieses Gesetzes zu entziehen. In der Provinz ist es nicht viel besser, und wir hören immer wieder dieselben Namen, wenn wir der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen nachgehen. Als erste haben es natürlich die Großgrundbesitzer Gustav und Wilhelm Löw in Ungern verstanden, sich bis heute dem Gesetz zu entziehen. Dann kommt die Vorstandskommission Rothschild in Waidhofen an der Ybbs, die Perlmooser Fabrik in Mannersdorf und die Wimpfingser Gummifabrik. In Oberösterreich sind es die Oberösterreichischen Kraftwagenverkehrsgesellschaften und die Webereifirmen in Traun, Perl, Enderlin und Gabler. Eine dieser Firmen — es ist die Firma Perl — hat einen Höchststundenlohn von 48 g. Weiter sind anzuführen die Lederverarbeitungsfabrik Eidlhuber in Linz, die Zuckerraffinerie in Enns, obwohl gerade sie von der Regierung so viele Gefälligkeiten erhalten hat, und eine ganze Reihe anderer Firmen, die das Gesetz bewußt sabotieren. In Niederösterreich sind es sogar die Bezirkshauptmannschaften, die sich um die Durchführung des Gesetzes nicht kümmern, und es müßten förmlich private Mittel aufgebracht werden, um zwei Konferenzen der Leiter der betreffenden Referate bei den Bezirkshauptmannschaften nach Wien zu der Invalidenentschädigungskommission einzuberufen, damit sie endlich einmal darüber instruiert werden, was in diesem Gesetz steht.

Der größte Wirtschaftskörper, der bisher das Gesetz sabotiert, sind natürlich die Österreichischen Bundesbahnen. (Ruf: Die Gemeinde Wien!). Die Gemeinde Wien, Herr Kollege — das kann ich Ihnen schon sagen —, hat einen Überstand, hat den Überstand im 278 Personen überschritten. Sie können jederzeit beim Invalidenamt Wien einsehen, daß die städtischen Betriebe, die einstellungspflichtig sind, nämlich die städtischen Straßenbahnen, die Gaswerke und Elektrizitätswerke sowie die Leichenbestatt-

1782

## 172. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 18. Dezember 1931.

tung der Gemeinde Wien um 278 Kriegsbeschädigte mehr eingestellt haben, als erforderlich ist. Ich kann Ihnen verraten, daß Herr Stadtrat Speiser, der Personalreferent der Gemeinde Wien, dafür gesorgt hat, daß auch in die Hoheitsverwaltung der Stadt Wien, die bekanntlich ebensowenig einstellungspflichtig ist wie die Hoheitsverwaltung des Bundes, eine ganze Reihe von Kriegsbeschädigten und Witwen eingestellt wurden, damit sie dort eine Existenz finden. Ich bin Ihnen aber für den Zwischenruf sehr dankbar, weil ich sonst vielleicht vergessen hätte, hier öffentlich festzustellen, daß die Gemeinde Wien der Einstellungspflicht in vollem Umfang Genüge leistet.

Die Österreichischen Bundesbahnen aber mußten erst vom Verwaltungsgerichtshof gezwungen werden, ihre Einstellungspflicht überhaupt anzuerkennen. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof erklärt hatte, daß sie einstellungspflichtig sind, haben sie sich auf das Verhandeln verlegt und bei der Regierung auch einiges erreicht. Im Wege eines Erlasses wurde ihnen konzediert, daß sie nicht schon bei einer Zahl von 20 oder 25 Arbeitnehmern Kriegsbeschädigte einzustellen haben, wie das die privaten Arbeitgeber tun müssen, und auch die Ausgleichstage wurde ihnen von 200 S auf 100 S herabgesetzt. Das gerade bei den Österreichischen Bundesbahnen, die es am allerwenigsten notwendig hätten, so etwas zu tun. Ich sehe dabei von der gegenwärtigen Situation der Bundesbahnen ab, die ja gewiß keine beneidenswerte ist, aber ich weise darauf hin, daß die Bundesbahnen die Durchführung des Gesetzes bereits seit elf Jahren sabotiert haben.

Nun haben sich aber die Bundesbahnen bezüglich der Kriegsbeschädigten noch etwas anderes geleistet. Im vorigen Jahr wurde von der Regierung Vaugoin knapp vor den Wahlen eine der Forderungen der Invaliden herausgegriffen, und es wurde ihnen eine Fahrpreisbegünstigung gewährt. Heuer aber wollen die Bundesbahnen nichts von dem wissen, was die Regierung Vaugoin damals den Invaliden zugesagt hat, obwohl der damalige Bundeskanzler Vaugoin heute noch Heeresminister ist, der damalige Minister für Handel und Verkehr auch heute Handelsminister, der damalige Unterrichtsminister auch heute Unterrichtsminister ist und der damalige Präsident der Österreichischen Bundesbahnen Dr. Dollfuß auch heute als Minister der Regierung angehört. Die Bundesbahnen sagen aber: was die Regierung damals gesagt hat, geht uns nichts an. Und nun verlangt man von den Kriegsbeschädigten, daß sie ebenso wie die öffentlichen Angestellten die Begünstigungsmarken laufen.

Es ist dabei nicht uninteressant zu hören, welche Stellung in dieser Frage einzelne Beamte einnehmen. Da ist zum Beispiel der Herr Zentralinspektor Hupka, der bei den Verhandlungen gesagt hat: Ja, aber wir werden entscheiden, wer eine solche Legitimation auch

im nächsten Jahr bekommen soll; das Invalidenentschädigungsgesetz ist für uns nicht maßgebend; der Staat zählt Staatslosflüchtiger. Das gestaltet sich der Herr über die Invaliden zu sagen. Er hat erklärt: Wir werden uns ausfinden, wer die Legitimation bekommen soll, und diejenigen zum Beispiel, die nicht durch das Wehrgesetz gezwungen waren, Dienst zu leisten, bekommen überhaupt keine. Und dann hat er wörtlich gesagt: Wenn so ein Fratz von zehn Jahren durch eine Fliegerbombe die beiden Hände verloren hat, haben die Bundesbahnen keine Veranlassung, ihm, obwohl dieser Fratz eine Rente bezieht, eine Legitimation zur Verfügung zu stellen. (Lebhafte Rufe links: Hört! Hört!) Derselbe Herr Zentralinspektor Hupka hat gesagt: Wenn zum Beispiel in der Etappe durch Bomben oder Granaten irgendwelche Schreibkräfte oder Pflegerinnen verletzt wurden, so geht uns das nichts an; die hätten sich ja nicht zu dieser Arbeit hingezogen müssen; wenn sie auch nach dem Gesetz entwidigt werden, haben die Bundesbahnen keine Veranlassung, das zu machen. (Neuerliche Rufe links: Hört! Hört!) Gerade der Herr Zentralinspektor Hupka hat es notwendig, so zu sprechen: er ist nämlich aus der Wehrmacht der seinerzeitigen Monarchie hinausgeschmissen worden, weil er einem Kameraden in der Kadettenschule das Auge ausgeschlagen hat. (Ruf: Steht der Mann in der Liste der Zweitausend des Vaugoin?) Das weiß ich nicht, das ist mir nicht bekannt. Aber er selbst natürlich sagt: Mich geht das gar nichts an, was die Regierung sagt; ich bin der Mann, der hier zu entscheiden hat. Der Herr Minister für soziale Verwaltung selbst hat sich in der Sache bemüht und den Herrn Sektionschef Höck in die Generaldirektion geschickt, um darüber zu verhandeln. Aber der Herr Zentralinspektor Hupka sagt: Das geht uns nichts an, darüber haben wir zu entscheiden. Und dieselben Bundesbahnen, die jährlich und täglich alle möglichen Begünstigungen bekommen, sind es gerade, die das Gesetz sabotieren.

Wir werden es bei der Ablehnung der Minderheitsanträge im Nationalrat nicht bewenden lassen, sondern werden in der nächsten Zeit in der Form eines Initiativantrages versuchen, das gutzumachen, was diesmal versäumt worden ist. (Beifall links.)

Damit ist die Aussprache beendet.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Sitzung wird bis 5 Uhr nachmittags unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung von 1 Uhr 5 Min. bis 5 Uhr 35 Min. nachm.)

Vorliegender Dr. Nehrl nimmt die Sitzung um 5 Uhr 35 Min. nachm. wieder auf.

Das Bundeskanzleramt teilt die erfolgte Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. den Lausch\* von

## 172. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 18. Dezember 1931. 1788

bundeseigenen Liegenschaften aus den Katastralgemeinden Agrana, Hirschstetten, Stadlau, Aspern und Strebersdorf gegen Liegenschaften der Gemeinde Wien in den Katastralgemeinden Strebersdorf und Langenzersdorf und die Weiterübertragung der von der Gemeinde Wien eingetauschten Grundstücke in das Eigentum der Aktiengesellschaft für Tiefbohrtechnik und Maschinenbau vormals Trauzl u. Co. und an die Ara, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für den Handel mit landwirtschaftlichen Bedarfsmitteln, mit.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt weiters folgende vom Nationalrat gesetzte Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit:

1. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes;
2. Errichtung eines Brennstoffbeirates (Inlandbrennstoffgesetz);
3. einige Abänderungen des Bundesgesetzes über Grundsätze der Strafenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstrafen bezieht, und der I. Novelle zum Strafenpolizei-Grundsatzgesetz (II. Novelle zum Strafenpolizei-Grundsatzgesetz);
4. Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Handelsvertrag;
5. Rententwechsel mit der deutschen Regierung, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Handelsvertrages;
6. Amtsdauer von Verwaltungskörpern der Träger der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten;
7. Abänderung des Bundesgesetzes über außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge;
8. Neuregelung der Betriebsverhältnisse der Ungarischen Westbahn;
9. künftliche Erwerbung der Lokalbahn Oberwart—Oberschützen durch den Bund;
10. Dienstverträge bei den Bundestheatern;
11. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen;
12. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes;
13. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1931;
14. bauernliches Fortbildungswesen in Steiermark.

**Vorsitzender:** Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird in der Verhandlung der Tagesordnung fortgeschriften.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931 über eine Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes vom 29. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 285.

**Berichterstatter Stöckler:** Ich referiere namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Beschluß des Nationalrates, betr. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes. Es handelt sich hier nur um eine Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes, weil die Sache noch nicht vollständig durchgeführt werden konnte. Statt der Jahreszahl 1931 soll einfach die Zahl 1932 in das Gesetz aufgenommen werden.

Ich erlaube mir, namens des Ausschusses den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931, betr. die Errichtung eines Brennstoffbeirates (Inlandbrennstoffgesetz).

**Berichterstatter Stöckler:** Der Nationalrat hat beschlossen, beim Bundesministerium für Handel und Verkehr einen Brennstoffbeirat zu errichten. Der Bundesminister ernennt in denselben ein Mitglied und einen Stellvertreter. Ebenso entsenden hiezu die einzelnen Interessengruppen, nämlich die Lieferanten und die Verbraucher, ihre Vertreter. Der Beirat soll zu Rate gezogen werden, wenn eine Regelung der Aufteilung von Brennstoffen notwendig ist. Daß diese Einrichtung unbedingt notwendig ist, ist unbestreitbar, und ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931, betr. einige Abänderungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 438, über Grundsätze der Strafenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstrafen bezieht, und der I. Novelle zum Strafenpolizei-Grundsatzgesetz vom 21. März 1930, B. G. Bl. Nr. 79 (II. Novelle zum Strafenpolizei-Grundsatzgesetz).

**Berichterstatter Stöckler:** Hier handelt es sich um das bekannte Rechtsfahren. Es wurde ein Gesetz beschlossen, daß das Rechtsfahren mit 1. Jänner 1932 einführen sollte. Wir wissen nun alle, daß diese Umänderung auch bedeutende Mittel erfordert, zum Beispiel bei der Straßenbahn, den Eisenbahnen usw., insbesondere auch bei den Fahrstrafen, und daß wir heute in einer Situation sind, in der uns die nötigen Geldbeträge nicht zur Verfügung stehen.

1784

172. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 18. Dezember 1931.

Das ist die Ursache, warum man das Wirkamwerden des Gesetzes hinausschiebt, und zwar vom 1. Jänner 1932 auf den 1. Jänner 1935. Ich glaube, daß es notwendig ist, daß diese Abänderung des Gesetzes in Kraft tritt, und gestatte mir daher, namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931 auf Genehmigung des Zusatzprotokolls zum österreichisch-italienischen Handelsvertrag vom 18. April 1923.

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Es handelt sich um ein Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Handelsvertrag, in dem einige gegenseitige Konzessionen gewährt werden. Dieses Zusatzprotokoll ist bereits auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 9. Juli 1931, B. G. Bl. Nr. 195, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1931, B. G. Bl. Nr. 259, in Kraft gesetzt. Es ergeben sich keinerlei Bedenken, und ich beantrage im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, gegen die Genehmigung dieses Zusatzprotokolls keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931 auf Genehmigung des Notenwechsels mit der deutschen Regierung, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Handelsvertrages vom 12. April 1930.

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Bei dieser Abänderung handelt es sich im wesentlichen um folgende Bestimmung: Der geltende Handelsvertrag vereinbart im Schlussprotokoll für österreichische Sägen im Grenzgebiet ein besonderes zollbegünstigtes Schnittholzkontingent im Ausmaße von jährlich 2500 Waggons. Dieses Schnittholzkontingent wurde von Österreich bisher nicht im entferntesten ausgenutzt. Dieses unausgenutzte Schnittholzkontingent führt nun natürlich zu gewissen handelspolitischen Folgerungen für das Deutsche Reich, welche durch den vorliegenden Notenwechsel beseitigt werden sollen. Durch den Notenwechsel findet eine Herabsetzung des Kontingents statt, wobei aber unsere Interessen in keiner Weise geschädigt sind, da wir, wie gesagt, das Kontingent ohnedies nicht ausgenutzt haben. Es besteht daher natürlich keinerlei Bedürfnis, auf diesem nicht ausgenutzten Kontingent zu bestehen. Ich beantrage namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, gegen die Genehmigung dieses Notenwechsels keine Einwendung zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931, betr. die Amts dauer von Verwaltungskörpern der Träger der Sozialversicherung.

Berichterstatter Dengler: Wie bei den Kammerwahlen soll auch bei den Sozialversicherungsträgern eine Verlängerung der Amts dauer deswegen durchgeführt werden, um einerseits in der jetzigen Zeit die großen Kosten von Wahlen zu ersparen und anderseits es vielleicht doch zu ermöglichen, daß wir einheitliche Sozialversicherungswahlen bekommen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931, betr. eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1931, B. G. Bl. Nr. 301, über außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge.

Berichterstatter Dengler: In die XXVII. Novelle wurden außerordentliche Maßnahmen für die ausgesteuerten Arbeitslosen eingebaut. Es hat sich herausgestellt, daß einzelne Länder nicht in der Lage sind, die im Gesetz vorgesehenen Geldmittel beizustellen, und es soll mit dem vorliegenden Gesetz ermöglicht werden, daß auch in diesen Bundesländern Unterstützungsaktionen für die ausgesteuerten Arbeitslosen durchgeführt werden. Zu Absatz 2 des Artikels IV wurde im Nationalrat ein Antrag angenommen, wonach nicht nur, wie es in diesem Absatz 2 heißt, österreichische Bundesbürger, die für eine Familie zu sorgen haben, in den Genuss der Unterstützung kommen, sondern auch solche Arbeitslose, die mangels Angehöriger, die verpflichtet und auch in der Lage wären, ihnen den Lebensunterhalt zu gewähren, sich selbst erhalten müssen, in die Unterstützungsaktion einzbezogen werden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit aber doch auch erwähnen, daß fast in allen Bundesländern großzügige Hilfsmaßnahmen für die ausgesteuerten Arbeitslosen in der jetzigen Zeit durchgeführt werden, was sich besonders in den größeren Städten und notleidenden Industriorten sehr zum Segen der ausgesteuerten Arbeitslosen, die über keinerlei Mittel verfügen, auswirkt. (Beifall rechts.)

Der Ausschuß beantragt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931, betr. die Neuregelung der Betriebsverhältnisse der Ungarischen Westbahn.

## 172. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 18. Dezember 1931.

1785

**Berichterstatter Bramböck:** Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, das Abkommen zwischen der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ und der Aktiengesellschaft „Ungarische Westbahn“ mit dem Sitz in Budapest vom Jahre 1888 den geänderten Verhältnissen durch ein neues Übereinkommen anzupassen, das die weitere Fortführung des Betriebes regelt. Diese Änderung ist wohl auch deshalb notwendig, um die Bahnverhältnisse des Burgenlandes einer endgültigen Regelung zuzuführen.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931, betr. die käufliche Erwerbung der Lokalbahn Oberwart—Oberschützen durch den Bund.

**Berichterstatter Bramböck:** Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Regierung ermächtigt werden, die bisher im Eigentum einer Privatgesellschaft mit dem Sitz in Budapest stehende normalspurige Lokalbahn von Oberwart nach Oberschützen für den Bund käuflich zu erwerben. Durch diese Erwerbung wird endlich die letzte Lokalbahn des Burgenlandes, die noch im Privatbesitz gestanden ist, in den Besitz des Bundes übergeführt.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931, betr. die Dienstverträge bei den Bundestheatern.

**Berichterstatter Weixlbaumer:** Hoher Bundesrat! Die immer schwieriger werdende Lage der Bundesfinanzen hat dazu geführt, die seit Juni dieses Jahres gekürzten Gehälter der Bundestheaterangestellten einer nochmaligen Herabminderung zu unterwerfen, die dank der einsichtsvollen Haltung der Angestellten und Arbeiter in einem beträchtlichen Ausmaß im Verhandlungswege durchgesetzt wurde. Nur eine kleine Anzahl der Angestellten — es handelt sich um jene, welche für ein Auftreten mehr als 1000 Schillingen erhielten — stimmten der Kürzung nicht zu. Es wäre ungerecht, wenn man die minderentlohten Angestellten noch durch eine Kürzung weiter belasten wollte und den höchstenlohten die bisherigen Bezüge weiterbezahlen würde. Was die Ruhegentüsse und Pensionen der Dienstnehmer betrifft, wurde vorgesehen, daß die Aktivitätszulage vom 1. September 1931 zu gelten hat, jedoch der Höchstbetrag von 1200 Schillingen nicht überschritten werden darf.

Ich bitte, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931 über eine Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1924, B. G. Bl. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Dezember 1930, B. G. Bl. Nr. 5 vom Jahre 1931, über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.

**Berichterstatter Notter:** Unter dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse hat man vor einigen Jahren verschiedene Gesetze zur Begünstigung gewisser Unternehmungen geschaffen. Man glaubte damals, daß es sich nur um eine vorübergehende Erscheinung handeln werde. Wie wir aber wissen, haben die Verhältnisse sich nicht verbessert, und daher sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß die Verlängerung des betreffenden Gesetzes um ein weiteres Jahr bis Ende 1932 vor.

Ich beantrage, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931 über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922, B. G. Bl. Nr. 308 vom Jahre 1924, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 341.

**Berichterstatter Notter:** Hohes Haus! Dieses Gesetz reiht sich dem vorhergehenden Gesetz an. Es ebenso eine Verlängerung des bisher geltenden Gesetzes, das besondere Begünstigungen von Fusionen und Konzentrationen in der Industrie beinhaltet. Auch in dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse keineswegs verbessert, weshalb es notwendig ist, die Wirksamkeit des Gesetzes zu verlängern, und zwar auf ein Jahr bis Ende 1932.

Ich beantrage, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931 über eine Verlängerung des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1931, B. G. Bl. Nr. 6.

**Berichterstatter Notter:** Hohes Haus! Auch dieses Gesetz reiht sich den vorher behandelten Gesetzen an

**1786      172. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 18. Dezember 1931.**

und beinhaltet die Verlängerung des geltenden Gesetzes um ein Jahr. Es hat außerdem eine kleine Abänderung stattgefunden, und zwar zu dem Zwecke, um in Zukunft die Möglichkeit gewisser Durchstechereien, die bisher, wie die Erfahrung gezeigt hat, vorkommen konnten, zu beseitigen.

Ich beantrage, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1931, wirksam für das Land Steiermark, betr. das bäuerliche Fortbildungs- und Volksbildungswesen in Steiermark.

**Berichterstatterin Rudel-Beynel:** Hohes Haus! Es handelt sich hier um ein partiertes Gesetz. Der steiermärkische Landtag hat am 5. Juni 1930 einen

Gesetzesbeschluß gefaßt, in dem es sich um Wesen, Aufgabe und Ordnung der bäuerlichen Fortbildungs-Schulen handelt. Der Nationalrat hat dieses Gesetz in seiner Sitzung vom 18. Dezember genehmigt, und ich beantrage namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

**Vorsitzender:** Für den Fall, daß eine Sitzung vor den Feiertagen nicht mehr stattfindet, wünsche ich allen Mitgliedern des Bundesrates recht angehme Weihnachtsferien.

**Schluß der Sitzung:** 6 Uhr abends.